

Bebauungsplan Nr. G5 "Strombach - Am Hassel"/2. Änderung" (vereinfachtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
30.11.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme.
2. Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. G5 / 1. Änderung „Strombach - Am Hassel“ bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 30.11.2022 beigelegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. G 5/1.Änderung soll an geänderte städtebauliche Zielsetzungen angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. G 5/1.Änderung „Strombach – Am Hassel“ / 2. Änderung (vereinfacht) hat in der Zeit vom 05.10. bis 07.11.2022 (einschließlich) offen gelegen. Die Behörden sind mit Email vom 28.09.2022 beteiligt worden.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 19.10.2022 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis hat ausgeführt, etwaige Gehölzentfernungen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden dürfen. Für mögliche Abrissarbeiten oder Gebäudesanierungen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

Der Oberbergische Kreis bringt vor, dass bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem zu prüfen ist, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Bei einer Änderung der vorhandenen Einleitung, sind wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §8 WHG rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der Oberbergische Kreis verweist auf die Anforderungen zur Bereitstellung von Löschwasser (1600 l/min über zwei Stunden) und die max. Entfernung zum nächsten Hydranten sowie auf die Bestimmungen des § 5 Bau O NRW. hin.

Der Oberbergische Kreis weist bezüglich der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgefährdungsgebiet liegt. Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise wird gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen bzw. ist bereits berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 1a	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Übersichtsplan
Anlage 4	Planzeichnung
Anlage 5	Begründung